



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

ERSTELLUNGSBERICHT

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands e. V. (VÖB)
Berlin

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	1
2	Auftragsdurchführung	2
2.1	Gegenstand des Auftrags	2
2.2	Durchführung des Auftrags	2
3	Ergebnisse der Arbeiten	4
	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	4
4	Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	5

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	1
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	1.3

Allgemeine Auftragsbedingungen	2
---------------------------------------	----------

1 Auftrag

Die Hauptgeschäftsführung des

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin,
– im Folgenden auch kurz „VÖB“ oder „Verein“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss des Vereins zum 31. Dezember 2025 zu erstellen und durch Plausibilitätsbeurteilungen die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise zu beurteilen.

Bei diesem Bericht haben wir die Grundsätze zur Berichterstattung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) beachtet.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Auftragsdurchführung

2.1 Gegenstand des Auftrags

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – aus der Buchführung und den zugrunde liegenden Unterlagen entwickelt.

Daneben wurden wir damit beauftragt, durch Befragungen und analytische Beurteilungen die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen.

Die Hauptgeschäftsführung des Vereins ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie
- die uns erteilten Auskünfte.

Entsprechend haben wir Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen von der Hauptgeschäftsführung eingeholt.

Unsere Aufgabe ist es, aufgrund der von uns durchgeführten Arbeiten mit einer gewissen Sicherheit zu würdigen, ob Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

2.2 Durchführung des Auftrags

Wir haben unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den von uns geführten Büchern und dem Inventar, den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Daneben haben wir die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen auf ihre Plausibilität hin beurteilt. Die Handlungen zur Plausibilitätsbeurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen umfassen Befragungen und analytische Beurteilungen. Sie sind so zu planen und durchzuführen, dass mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Bei der Festlegung der Handlungen werden die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

In Abhängigkeit von den getroffenen Feststellungen zum Fehlerrisiko wurden unter anderem die folgenden Maßnahmen festgelegt und durchgeführt:

- Wir haben Befragungen zu den angewandten Verfahren der Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlussaussagen durchgeführt.
- Wir haben analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen vorgenommen.
- Wir haben einen Abgleich des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen vorgenommen.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben die Arbeiten (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober 2025 bis März 2026 bis zum 10. März 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Hauptgeschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3 Ergebnisse der Arbeiten

Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Der VÖB ist ein Verband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Entsprechend den Regelungen in der Satzung wird der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des VÖB in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften erstellt.

Folgende wesentliche Bilanzierungsentscheidungen des Verbandes liegen dem Jahresabschluss zugrunde:

- Gegenstände des Sachanlagevermögens werden linear über die in den amtlichen AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen vorgegebenen steuerlichen Nutzungsdauern abgeschrieben, die den wirtschaftlichen Nutzungsdauern entsprechen.
- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten eingestellt, welcher über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgelöst wird.

Es sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

4 Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Mannheim, den 10. März 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Thorsten Helm
Steuerberater



ppa. Petra Janetzki
Steuerberaterin

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.726,00		19,00	
2. Geleistete Anzahlungen	3.201,10	23.927,10	0,00	19,00
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	11.054,00		10.856,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	784.535,59	795.589,59	980.850,59	991.706,59
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.368.498,42		17.368.498,42	
2. Beteiligungen	37.375,44		37.375,44	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	13.000.000,00	30.405.873,86	12.006.401,31	29.412.275,17
		31.225.390,55		30.404.000,76
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Waren		5.811,86		311,86
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.675,99		35.384,14	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.706.837,62	4.751.513,61	4.517.637,85	4.553.021,99
III. Guthaben bei Kreditinstituten		1.502.805,79		2.924.372,16
		6.260.131,26		7.477.706,01
C. Rechnungsabgrenzungsposten		612.616,78		528.679,97
		38.098.138,59		38.410.386,74

Passiva

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapital	1.564.766,49	1.564.766,49
II. Gewinnrücklagen	5.532.802,62	5.532.802,62
III. Gewinnvortrag	18.287.951,06	19.234.272,88
IV. Jahresfehlbetrag	-215.501,91	-946.321,82
	25.170.018,26	25.385.520,17
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	10.141.916,11	10.044.537,06
2. Steuerrückstellungen	147.151,43	165.582,19
3. Sonstige Rückstellungen	2.262.431,95	2.518.169,71
	12.551.499,49	12.728.288,96
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	208.911,17	123.535,89
2. Sonstige Verbindlichkeiten	167.709,67	173.041,72
– davon aus Steuern EUR 133.073,94 (i. Vj. EUR 141.866,28) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 25.000,81 (i. Vj. EUR 22.238,97) –		
	376.620,84	296.577,61
	38.098.138,59	38.410.386,74

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Mitgliedsbeiträge		12.856.394,00		12.586.005,00
2. Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Dienstleistungen		733.878,11		682.800,47
3. Sonstige betriebliche Erträge		320.831,93		416.814,32
4. Aufwendungen für Waren und bezogene Leistungen		-154.104,30		-158.926,47
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-8.033.992,89		-8.433.953,41	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung EUR 1.068.280,48 (i. Vj. EUR 682.865,99) –	-2.388.902,81	-10.422.895,70	-1.872.429,91	-10.306.383,32
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-258.853,85		-274.873,80
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.333.496,16		-4.575.642,70
8. Erträge aus Beteiligungen – aus verbundenen Unternehmen –		519.666,03		361.573,82
9. Erträge aus anderen Wertpapieren		306.850,49		232.640,02
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge – davon Erträge aus der Abzinsung von langfristigen Rückstellungen EUR 174.978,00 (i. Vj. EUR 37.730,67) –		323.346,58		328.874,67
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen und anderen langfristigen Rückstellungen EUR 20.934,00 (i. Vj. EUR 187.513,00) –		-20.934,00		-187.523,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-86.117,01		-51.575,46
13. Ergebnis nach Steuern		-215.433,88		-946.216,45
14. Sonstige Steuern		-68,03		-105,37
15. Jahresfehlbetrag		-215.501,91		-946.321,82

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Rechnungslegung

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Berlin, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter Nr. 19841 eingetragen und hat seinen Sitz in 10785 Berlin, Lennéstraße 11.

Entsprechend den Regelungen in der Satzung wird der Jahresabschluss des Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Aufstellung des Anhangs wurden die Erleichterungen für kleine Gesellschaften teilweise in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde unter Berücksichtigung der vereinspezifischen Besonderheiten nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßig linearer Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibung erfolgt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Folgende Nutzungsdauern finden Anwendung:

	Nutzungsdauer (Jahre)
Immaterielle Vermögensgegenstände	3
Technische Anlagen und Maschinen	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 15

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten eingestellt, welcher über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgelöst wird.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten aktiviert. Im Fall einer voraussichtlich andauernden Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Waren sind in Höhe der Anschaffungskosten bilanziert. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel werden zum Nominalwert ausgewiesen. Die in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen werden in Höhe der Zeitwerte ausgewiesen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, sofern sie zu Aufwand für eine bestimmte Zeit danach führen, gebildet.

Die Bewertung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sogenannten „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methode) zum Anwartschaftsbarwert gemäß IAS 19. Der Rückstellungsbetrag wurde unter Annahme von zukünftigen Steigerungen des Gehaltsniveaus von 3,00 % bzw. des Rentenniveaus von 2,20 % für Pensionsverpflichtungen auf Basis der VO88 und der VO66 und 1,0 % für sonstige Pensionsverpflichtungen ermittelt. Als Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck festgelegt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen zum 31. Dezember 2025 mit dem Zinssatz von 2,06 % (Durchschnitt der letzten zehn Jahre) ergibt einen Betrag von TEUR 10.066 und mit einem Zinssatz von 2,22 % (Durchschnitt der letzten sieben Jahre) ergibt einen Betrag von TEUR 9.721. Daraus resultiert ein Unterschiedsbetrag von TEUR 345, welcher gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB der Ausschüttungssperre unterliegt.

Mittelbare Pensionsverpflichtungen aufgrund auf einen Pensionsfonds ausgelagerte Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht in der Bilanz des Verbands passiviert. Die finanzmathematische Bewertung der ausgelagerten Betriebsrenten erfolgt nach den gleichen Verfahren und Parametern wie die der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen. Der sich ergebende handelsrechtliche Fehlbetrag aus der finanzmathematischen Bewertung mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Geschäftsjahre (TEUR 15.631) und dem Zeitwert beim Pensionsfonds (TEUR 10.436) beläuft sich per 31. Dezember 2025 auf TEUR 5.195. Der Verband hat beschlossen, jährlich mindestens 1 % des handelsrechtlichen Fehlbetrages als Rückstellung auszuweisen. Die in früheren Jahren in Höhe von TEUR 73 gebildete Rückstellung (1,20 %) bleibt unverändert bestehen. Bezogen auf den aktuellen handelsrechtlichen Fehlbetrag beläuft sich die Rückstellung per 31. Dezember 2025 demnach auf rd. 1,40 % des handelsrechtlichen Fehlbetrages.

Die Rückstellungen sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden bei der Bewertung berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

3.2 Forderungen und Verbindlichkeiten

Sämtliche Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von EUR 15.963,34 (i. Vj. EUR 67.910,66) enthalten, die im Zusammenhang mit der Klärung rechtlicher Fragestellungen stehen.

5. Sonstige Angaben

5.1 Hauptgeschäftsführung

Die Hauptgeschäftsführung wird von

- Frau Iris Bethge-Krauß

wahrgenommen.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es resultieren sonstige finanzielle Verpflichtungen aus

- Lizenz- und Konzessionsverträgen in Höhe von TEUR 635 (davon mit Fälligkeit in 2026: TEUR 471) und
- Miet-, Pacht- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 543 (davon mit Fälligkeit in 2026: TEUR 286)
- Kfz-Leasing in Höhe von TEUR 154 (davon mit Fälligkeit in 2026: TEUR 92).

5.3 Anzahl der Arbeitnehmer

Es wurden im Geschäftsjahr durchschnittlich 82 Arbeitnehmer beschäftigt.

Berlin, den 10. März 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Iris Bethge-Krauß', written in a cursive style.

Iris Bethge-Krauß
Hauptgeschäftsführerin

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025 (Bruttodarstellung)

Anschaffungskosten				
	1.1.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.256.452,15	22.062,60	0,00	1.278.514,75
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	3.201,10	0,00	3.201,10
	1.256.452,15	25.263,70	0,00	1.281.715,85
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	13.704,54	3.478,80	3.646,45	13.536,89
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.650.721,10	59.845,45	13.760,93	3.696.805,62
	3.664.425,64	63.324,25	17.407,38	3.710.342,51
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.368.498,42	0,00	0,00	17.368.498,42
2. Beteiligungen	37.375,44	0,00	0,00	37.375,44
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	12.006.401,31	6.500.000,00	5.506.401,31	13.000.000,00
	29.412.275,17	6.500.000,00	5.506.401,31	30.405.873,86
	34.333.152,96	6.588.587,95	5.523.808,69	35.397.932,22

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
1.1.2025	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.256.433,15	1.355,60	0,00	1.257.788,75	20.726,00	19,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.201,10	0,00
1.256.433,15	1.355,60	0,00	1.257.788,75	23.927,10	19,00
2.848,54	1.337,80	1.703,45	2.482,89	11.054,00	10.856,00
2.669.870,51	256.160,45	13.760,93	2.912.270,03	784.535,59	980.850,59
2.672.719,05	257.498,25	15.464,38	2.914.752,92	795.589,59	991.706,59
0,00	0,00	0,00	0,00	17.368.498,42	17.368.498,42
0,00	0,00	0,00	0,00	37.375,44	37.375,44
0,00	0,00	0,00	0,00	13.000.000,00	12.006.401,31
0,00	0,00	0,00	0,00	30.405.873,86	29.412.275,17
3.929.152,20	258.853,85	15.464,38	4.172.541,67	31.225.390,55	30.404.000,76

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unerwarteter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.